

5. Juli 2007  
BMF-010302/0042-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **AH-1110, Außenhandelsrecht im Zollverfahren**

*Allgemein anzuwendende Vorschriften im Bereich des Außenhandelsrechtes bei der Durchführung von Zollverfahren und Übersichten über das Außenhandelsrecht*

Die Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht im Zollverfahren (AH-1110) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen, die im Bereich außenhandelsrechtliche Maßnahmen im Zollverfahren anzuwenden sind dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 5. Juli 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

Die vorliegende Arbeitsrichtlinie stellt grundlegende Informationen und Vorschriften für den Vollzug außenhandelsrechtlicher Maßnahmen zur Verfügung.

Zu beachten sind die in den einzelnen Punkten angeführten Bereiche für die die jeweiligen Vorschriften gelten und die Vorschriften für deren Anwendung (samt allfälliger Einschränkungen und Spezialbestimmungen).

### 0.2. Übersicht Arbeitsrichtlinie

<b>Einführung</b>	<b>0.</b>
▪ Art der Maßnahme	0.1.
▪ Übersicht Arbeitsrichtlinie	0.2.
▪ Rechtsgrundlagen	0.3.
▪ Begriffsbestimmungen und Definitionen	0.4.
▪ Zu vollziehende Maßnahmen	0.5.
<b>Außenhandelsrechtliche Maßnahmen</b>	<b>1.</b>
▪ Übersicht über die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen	1.1.
▪ Geltung nationaler Maßnahmen	1.2.
<b>Anwendung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen</b>	<b>2.</b>
▪ Allgemeine Vorschrift	2.0.
▪ Einzelvorschriften	2.1.
<b>Zollamtliche Überwachung</b>	<b>3.</b>
<b>Anmeldung</b>	<b>4.</b>
<b>Außenhandelsrechtliche Dokumente</b>	<b>5.</b>
▪ Allgemeine Vorschriften	5.0.

▪ Arten, Geltung und Behandlung	5.1.
<b>Warenbeschau</b>	<b>6.</b>
<b>Beschlagnahme</b>	<b>7.</b>
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>8.</b>
<b>Anhänge</b>	<b>9.</b>
▪ Änderungsübersicht	9.1.
▪ Bescheinigungscodes - Übersicht	9.2.
▪ Stichwortverzeichnis	9.3.
Wird nach Fertigstellung aller Findok-Faszikel ergänzt.	

### 0.3. Rechtsgrundlagen

Die für das Außenhandelsrecht im jeweiligen Spezialbereich geltenden Rechtsvorschriften sind in den Spezial-Arbeitsrichtlinien in deren Punkt 0.3. zusammengestellt.

### 0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

<b>1. Handelspolitische Maßnahmen</b>	"Handelspolitische Maßnahmen" sind nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Art. 133 EGV durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen sind (Art. 1 Nr. 7 ZKDVO). Zu ihnen zählen nicht nur die wirtschaftspolitisch motivierten Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen, sondern auch außenpolitisch oder sicherheitspolitisch veranlasste Embargovorschriften.
<b>2. Außenhandelsrechtliche Maßnahmen (Außenhandelsrecht)</b>	Der für die Arbeitsrichtlinien Außenhandelsrecht verwendete Begriff "außenhandelsrechtliche Maßnahmen" bzw. "Außenhandelsrecht" steht gemeinsam für die handelspolitischen Maßnahmen nach EU-Recht, die in der Tabelle im Punkt 1.1. angeführt sind, zusammen mit dem

---

Außenhandelsgesetz 2005 und der  
Außenhandelsverordnung 2005.

In Österreich werden auf Grund historischer Entwicklungen nicht alle nach der gemeinsamen Handelspolitik verfügten Maßnahmen als außenhandelsrechtliche Maßnahmen administriert, sondern fallen zT. auch unter Verbote und Beschränkungen (zB Produktpiraterie)

---

## 0.5. Zu vollziehende Maßnahmen

Die Zollbehörden und die Zollorgane haben nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 ZollR-DG an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der *Verbringung oder der Verwendung von Waren* im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsbereiches mitzuwirken, selbst wenn ihnen dies in den die einzelnen Verbote oder Beschränkungen betreffenden Rechtsvorschriften nicht eigens aufgetragen und der Bundesminister für Finanzen nicht zur Vollziehung dieser Rechtsvorschriften zuständig ist.

***Diejenigen außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die im Hinblick auf § 29 Abs. 1 ZollR DG zu vollziehen sind, sind in den Arbeitsrichtlinien Außenhandelsrecht enthalten.***

## 1. Außenhandelsrechtliche Maßnahmen

### 1.1. Übersicht über die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle enthält nur jene außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die von den Zollorganen vollzogen werden. So sind zB Finanzembargos in der Aufstellung nicht enthalten.

Land	Maßnahmen	Aus-/Ein-/Durchfuhr	ARL
Armenien	Waffenembargo	A	AH-3200
Aserbeidschan	Waffenembargo	A	AH-3200
China	Waffenembargo	A	AH-3200
Kongo, Dem. Rep.	Waffenembargo	A	AH-3200
Cote d'Ivoire	Waffenembargo Interne Repression	A A	AH-3200 AH-2272

<b>Irak</b>	Waffenembargo Kulturgüter	A A/E/D	AH-3200 AH-2612
<b>Iran</b>	Güterembargo technische Hilfe	A/E <i>(Nur bei Betriebsprüfung)</i>	AH-2616
<b>Libanon</b>	Waffenembargo	A	AH-3200
<b>Liberia</b>	Waffenembargo	A	AH-3200
<b>Myanmar (Birma/Burma)</b>	Waffenembargo Interne Repression	A A	AH-3200 AH-2676
<b>Nordkorea</b>	Güterembargo	A	AH-2724
<b>Ruanda</b>	Waffenembargo	A	AH-3200
<b>Sierra Leone</b>	Waffenembargo	A	AH-3200
<b>Simbabwe</b>	Waffenembargo	A	AH-3200
<b>Somalia</b>	Waffenembargo	A	AH-3200
<b>Sudan</b>	Waffenembargo	A	AH-3200
<b>Usbekistan</b>	Waffenembargo Interne Repression	A A	AH-3200 AH-2081
<b>Drittländer</b>	Textilwaren	E	AH-4110
	Ursprungsnachw.	wPVV	AH-4120
<i>Drittländer</i>	Stahlwaren	E	AH-4200
	Ursprungsnachw.	E	AH-5120
<i>Drittländer</i>	Güter mit doppeltem Verwendungszweck technische Hilfe	A	AH-3100
<i>Drittländer</i>	Chemiewaffen	A/E/D	AH-3300

<i>Drittländer</i>	Militärgüter	A/D <i>(Vermittlung nur bei Betriebsprüfung)</i>	AH-3200
<i>Drittländer</i>	Rohdiamanten	A/E	AH-4311
<i>Drittländer</i>	Folterwaren	A/E	AH-4501

## 1.2. Geltung nationaler Maßnahmen

Die handelspolitischen Maßnahmen müssen nicht auf Gemeinschaftsrecht beruhen.

Der Begriff "handelspolitischen Maßnahmen" umfasst zwar keine gleichartigen Maßnahmen nationalen Rechts, diese Maßnahmen gelten aber als Ausfuhrformlichkeiten i.S. des Art. 161 Abs. 1 und unterliegen damit bei der Ausfuhr der Überprüfung durch die Zollbehörden kraft Gemeinschaftsrecht.

## 2. Anwendung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen

### 2.0. Allgemeine Vorschrift

Die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen sind nach den Vorschriften in den Spezial-Arbeitsrichtlinien anzuwenden. Zusätzlich müssen die nachstehend angeführten allgemein geltenden Vorschriften beachtet werden.

### 2.1. Einzelvorschriften

<b>Einfuhr*) - Grundsatz</b>	<b>Drittlandsursprung maßgeblich !</b>
*) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft	<p>Bei der Überführung von Gütern/Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft sind die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen nur auf Güter/Waren mit Drittlandsursprung anzuwenden.</p> <p>Auf Güter/Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nach Ausfuhr wieder in das Gemeinschaftsgebiet verbracht werden, sind die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen nicht anzuwenden, wenn der Ursprung in der Gemeinschaft nachgewiesen wird (Ursprungsnachweis mit EU-Ursprung) oder zumindest</p>

---

glaublich gemacht werden kann (zB Ausfuhrrechnung, Nämlichkeit der Güter/Waren und Rechnungen).

Können die Befreiungsbestimmungen für Güter/Waren in der Einfuhr nach § 7 AußHV 2005 angewendet werden (S. AH-1120), sind außenhandelsrechtliche Maßnahmen auf diese Güter/Waren nicht anzuwenden (zB Rückwaren nach Art. 185 ZK).

---

**Freizonen, Freilager**

Freizonen und Freilager (Freilager sind räumlich sehr kleine Freizonen zB Gebäudeteile) sind vom übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft flächenmäßig abgegrenzte Gebiete (Art. 166, 168a ZK, Art. 799 ff ZK-DVO).

Bei Freizonen sind 2 Kontrolltypen zu unterscheiden,

- Kontrolltyp I - die Kontrollen, die sich im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung stützen und
- Kontrolltyp II - die Kontrollen, die im wesentlichen mit den Erfordernissen des Zoll-Lagerverfahrens übereinstimmen.

Außenhandelsrechtliche Maßnahmen gelten für Nichtgemeinschaftswaren, die in Freizonen und Freilager verbracht werden, nur dann, wenn die jeweilige außenhandelsrechtliche Maßnahme auf das Verbringen von Gütern/Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft abstellen (Art. 808 ZK-DVO bei Typ I und Freilager, Art. 509 ZK-DVO bei Typ II).

---

**Zollverfahren**

**Allgemeine Vorschrift:**

Außenhandelsrechtliche Maßnahmen gelten für Nichtgemeinschaftswaren, die dazu bestimmt sind, in ein Verfahren übergeführt zu werden, nur dann, wenn die zugrundliegenden Maßnahmen auf das Verbringen von Gütern/Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft abstellen (Art. 509 ZK-DVO).

---

*Zollverfahren*

**Zoll-Lagerverfahren:**

---

---

Außenhandelsrechtliche Maßnahmen sind bei  
Überführung von Waren in das Zoll-Lagerverfahren

- *nicht anwendbar*, wenn die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft gelten (Dies ist zB bei Quoten, Überwachungsmaßnahmen, Ursprungsnachweispflicht der Fall);
  - *anwendbar*, wenn die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen bei der Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelten (Dies ist zB bei bestimmten Embargomaßnahmen der Fall);
- 

*Zollverfahren*

**Aktive Veredelung:**

Für die unter aktiver Veredelung gewonnenen Veredelungserzeugnisse (ausgenommen Abfall, Schrott, Rückstände, Verschnitt und Reste – s. Anh. 75 zur ZK-DVO), die in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, gelten die für die Überführung der Einfuhrwaren\*) in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft geltenden außenhandelsrechtlichen Maßnahmen.

---

*Zollverfahren*

**Passive Veredelung - Ausfuhr:**

- Die vorübergehenden Ausfuhren bei passiver Veredelung sind "normalen" Ausfuhren gleichgestellt, dh. die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen sind anzuwenden (Art. 145 Abs. 2 ZK);
  - die Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen erfolgt ohne Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen, *wenn* die anzuwendenden außenhandelsrechtlichen Maßnahmen für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft vorgesehen gewesen wären *und* alternativ *wenn* die Veredelungserzeugnisse weiterhin
-

---

Ursprungswaren der Gemeinschaft sind, oder wenn Ausbesserungen - auch mit dem Verfahren des Standardaustausches – durchgeführt wurden, oder wenn ergänzende Verdelungsvorgänge nach Art. 123 ZK durchgeführt wurden (Art. 509 Abs. 4 ZK-DVO).

---

### *Zollverfahren*

#### **Umwandlung:**

Auf Umwandlungserzeugnisse, die in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, sind außenhandelsrechtliche Maßnahmen nur dann anzuwenden, wenn solche Maßnahmen auch für die Einfuhrwaren\*) vorgesehen sind.

#### Hinweis:

Würden nicht die Einfuhrwaren, sondern erst die Umwandlungserzeugnisse außenhandelsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, so dürfen die außenhandelsrechtliche Maßnahmen nicht angewendet werden; dies gilt auch für umgekehrt gelagerte Fälle.

### *Zollverfahren*

\*) Einfuhrwaren (Art. 84 Abs. 2 ZK; gilt für diesen Punkt)

Einfuhrwaren sind Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren (Art. 84 Abs. 1 Buchst. a ZK: Versandverfahren, Zoll-Lagerverfahren, aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren, Umwandlung unter zollamtlicher Kontrolle, vorübergehende Verwendung) übergeführt worden sind, sowie Waren, für die im Verfahren der Zollrückvergütung die Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die Förmlichkeiten nach Art. 125 erfüllt worden sind.

---

### **Befreiungsbestimmungen**

Die Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005 gelten nur für die Einfuhr. Nähere Bestimmungen siehe die Spezial-Arbeitsrichtlinie AH-1120.

Andere Befreiungsbestimmungen und Sonderregelungen siehe die jeweiligen Spezial-Arbeitsrichtlinien.

---

### 3. Zollamtliche Überwachung

Abgesehen von den Fällen der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unterliegen nach den Bestimmungen in § 17 Abs. 1 Nr. 2 ZollR-DG auch Waren der zollamtlichen Überwachung, die Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich des Besitzes oder der Verbringung (Beförderung) im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes unterliegen.

(Achtung: Der hier verwendete Begriff "Verbote und Beschränkungen" umfasst hier auch die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen).

Der zollamtlichen Überwachung unterliegen nach den Bestimmungen in § 17 Abs. 2 ZollR DG auch Behältnisse und Beförderungsmittel, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sich in ihnen Waren befinden, die Verboten oder Beschränkungen\*) unterliegen.

### 4. Anmeldung

Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des ZK, der ZK-DVO, sowie der Vorschriften über e-Zoll und die dazugehörigen Arbeitsrichtlinien über die Zollvorschriften.

### 5. Außenhandelsrechtliche Dokumente

#### 5.0. Allgemeine Vorschriften

Punkt 5 gilt nur für außenhandelsrechtliche Dokumente und für die Papierlose Außenwirtschaftsadministration.

(Pkt. 5 gilt daher insbesonders nicht für Marktorganisationen und Antidumpingmaßnahmen).

---

<b>1. Genehmigung = Bewilligung</b>	Genehmigung und Bewilligung sind synonyme Begriffe, das gilt für alle Arten von Genehmigungen (Ein-/Aus-/Durchfuhr).
<b>2. ÜD vs. EB/EG</b>	Ist für die Einfuhr von Gütern/Waren ein Überwachungsdokument vorgeschrieben, kann alternativ eine für diese Güter/Waren gültige Einfuhr genehmigung vorgelegt werden.
<b>3. Dokumente anderer EU- Mitgliedstaaten</b>	Von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten ausgestellte gültige Dokumente: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ nach EU-Recht</li></ul>

---

---

sind auch von österreichischen Zollstellen (allenfalls mit Übersetzung) anzuerkennen (Aufdruck: "Europäische Gemeinschaft ..... ");

- nach nationalem Recht sind von österreichischen Zollstellen nicht anzuerkennen, da sie weder nach europäischem noch nach österreichischem Recht ausgestellt wurden (Aufdruck zB in DE: "Ausfuhr genehmigung (§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung)").
- 

## 5.1. Arten, Geltung und Behandlung

---

### 1. Einfuhr genehmigung ▪ Ausstellung

**Einfuhr genehmigung** Grundsätzlich erfolgen Abschreibungen von Einfuhr genehmigungen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft der betreffenden Güter/Waren.

- **Zuständige Behörde**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

- **Zeitpunkt**

Die Ausstellung der Einfuhr genehmigungen muss vor der Einfuhr der Güter/Waren erfolgt sein, da die Dokumente bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden müssen. Bei Einfuhren in Teilsendungen ist daher das entsprechende Dokument bereits bei der Überführung der ersten Teilsendung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen.

---

**Einfuhr genehmigung ▪ Geltung / Gültigkeit**

- **Räumliche Geltung in der EU**

Einfuhr genehmigungen sind räumlich in der gesamten Gemeinschaft gültig.

- **Letzter Tag der Gültigkeit**

Einfuhr genehmigungen gelten nur bis zu den auf ihnen

---

---

angeführten letzten Tag der Gültigkeit. Abschreibungen können daher nur für Einführen erfolgen, die bis zum angegebenen letzten Tag der Gültigkeit (Feld 8) getätigt wurden. Die Anbringung der Abschreibungsvermerke auf Papierdokumenten kann auch nach dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgen.

- **Ausnahme:**

Der nachgewiesene Eintritt der Waren ist vor dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgt und die Ware wird umgehend bei der zuständigen Bestimmungs- bzw. Grenzzollstelle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft angemeldet.

- **Wert/Mengen - Höchstgrenzen**

Einfuhrgenehmigungen für Quoten (zB für Textil- und Stahlwaren) sowie für Überwachungsmaßnahmen für Textilwaren, gelten nur höchstens für die im Feld 11 (anderswo angeführte Werte/Mengen sind nicht zu beachten) angegebenen Warenmengen bzw. Warenwerte.

- **Inhaber (Nichtübertragbarkeit)**

Einfuhrgenehmigungen sind nicht übertragbar. Der im Feld 1 der Einfuhr genehmigung genannte Inhaber muss daher immer mit dem genannten Empfänger im Feld 8 der Anmeldung identisch sein.

- **Vertreter**

Der Anmelder/Vertreter ist im Feld 5 der Einfuhr genehmigung genannt.

- **Folgende Abweichungen sind zulässig:**

Der tatsächliche Anmelder/Vertreter kann von dem im Feld 5 der Einfuhr genehmigung genannten Anmelder/Vertreter abweichen.

Es erfolgte keine Eintragung im Feld 5 der Einfuhr genehmigung, sodass verschiedenen Bevollmächtigte des Inhabers die Anmeldung durchführen können.

---

---

- **Wert, Euro-Umrechnung**

Der Wert der Waren ist nach § 3 AußHG 2005 der Zollwert und gemäß Artikel 28 bis 36 ZK zu bestimmen.

Wird eine in ein Zolllager oder Freilager verbrachte

WarenSendung aufgeteilt und sollen Teilsendungen getrennt in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, so gilt als maßgeblicher Wert der Wert der gesamten WarenSendung.

Höchstwerte in EinfuhrGenehmigungen dürfen nicht überschritten werden (Es gelten keine Toleranzen).

Für die Umrechnung nicht an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten ist Artikel 18 ZK weiter anzuwenden.

- **Menge**

Die Angaben erfolgen in Anzahl oder Gewicht.

Als Gewicht ist das Eigengewicht heranzuziehen. Unter dem "Eigengewicht" oder auch "Gewicht" ohne nähere Bestimmung das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen zu verstehen (VO (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, Anh. I Teil I Einf. Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF).

Höchstmengen in EinfuhrGenehmigungen dürfen nicht überschritten werden (Es gelten keine Toleranzen).

---

*EinfuhrGenehmigung*

**Abfertigung, Anmeldung**

- Die Nummer einer für die Einfuhr notwendigen Genehmigung ist in der Anmeldung anzugeben, werden für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt, ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.
- Die Maßnahmen werden über Taric/e-Zoll eingefordert
- Bei Teilnahme an der PAWA darf bei Warenwerten größer als 1.000 Euro die Finanzamts-/Steuer-Nummer 99/0000077 und die Tarif-Kurznummer 99900000 nicht verwendet werden.

---

*EinfuhrGenehmigung*

**Ursprung**

---

*ung*

---

In der Einfuhrgenehmigung und dem für dieselben Waren geltenden Ursprungsnachweis müssen die Angaben über den Ursprung der Waren übereinstimmen. Siehe dazu auch den Punkt über den Doppelursprung von Waren in den Arbeitsrichtlinien AH-5110 und AH-5120 über Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise.

---

*Einfuhrgenehmigung*

*ung*

**Originalpflicht, Auszüge als Originale**

- Einfuhrgenehmigungen müssen bei der Abfertigung bzw. bei der Abschreibung im Original vorliegen.
- Auszüge aus Einfuhrgenehmigungen, angefertigt auf Kopien der Einfuhrgenehmigung (*in Österreich werden diese nicht ausgestellt – Wirtschaftsbeteiligte sind an das BMWA zu verweisen, das neue Einfuhrgenehmigungen ausstellt*) gelten nur als Originale, wenn:  
Auf der Kopie befindet sich ein Stempelabdruck "Die Richtigkeit der Abschrift/Fotokopie wird bestätigt", die Anführung der Menge/des Wertes für die/den der Auszug gilt, Zollamts-, Datumstempel und Unterschrift des ausstellenden Beamten.

---

*Einfuhrgenehmigung*

*ung*

**Änderungen der KN-Position in der Genehmigung**

Änderungen der KN-Position durch Zollstellen sind nur gestattet, wenn die abzufertigende Ware mit der in der Einfuhrgenehmigung beschriebenen Ware ident ist und Änderungen der Einfuhrgenehmigung nicht durch Auflagen ausgeschlossen sind und keine Änderung der Kategorien (Textilwaren, Stahlwaren/Quoten) eintritt.

In Zweifelsfällen ist eine Änderung zu unterlassen und der Wirtschaftsbeteiligte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verweisen.

---

*Einfuhrgenehmigung*

*ung*

**Abschreibungen**

- **Menge/Wert im Feld 11**

Abschreibungen erfolgen nach Wert /Menge (samt der dazugehörigen Einheit) im Feld 11 der Einfuhrgenehmigungen.

---

---

(An anderer Stelle - zB im Feld 12, 13 - angeführte Wert/Menge ist für die Abschreibungen ebenso nicht heranzuziehen, wie eine dort angeführte Aufteilung der Gesamtmenge auf mehrere (Unter-)Positionen der Kombinierten Nomenklatur).

- **PAWA**

PAWA-Genehmigungen werden im e-Zoll-System online im Datenverbund BMF-BMWA abgeschrieben.  
Für Embargomaßnahmen nicht in Anwendung.

- **Papierdokument – sofortige Abschreibung**

Der Anmelder hat in der Anmeldung-Feld 44 den Code 40300 einzutragen (Code 40300 = Sofortige Abschreibung oder Bestätigung eines Dokuments erforderlich). Die Abschreibung erfolgt durch das zuständige Kundenteam beim Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen einer angeordneten Beschau. Das Dokument verbleibt beim Wirtschaftsbeteiligten.

- **Papierdokument – nachträgliche Abschreibung**

Der Wirtschaftsbeteiligte hat das betreffende Dokument dem zuständigen Kundenteam innerhalb einer festgelegten Frist vorzulegen; die Abschreibung erfolgt durch dieses Kundenteam. Das Dokument verbleibt beim Wirtschaftsbeteiligten.

- **Tarifierungsänderung der Waren nach Abfertigung - Vorgangsweise**

Weist der betroffene Wirtschaftsbeteiligte nach erfolgter Abfertigung einer Ware eine Änderung der Einreihung der abgefertigten Ware mit VZTA oder Berufungsbescheid nach und unterliegt die Ware auf Grund der veränderten Einreihung statt einer Höchstmenge (Quote) einer Überwachung, wird die Menge/der Wert der Waren auf der Einfuhr genehmigung unter Anführung der VZTA-Nummer bzw. Geschäftszahl des Berufungsbescheides und der Nummer des bezughabenden Überwachungsdokuments wieder angeschrieben und die Menge/der Wert der Waren vom gültigen

---

---

Überwachungsdokument unter Anführung der Nummer der Einfuhr genehmigung abgeschrieben.

Bei diesen Fällen darf - als absolute Ausnahme ! - der Gültigkeitsbeginn des "Nachfolgedokuments" auch nach dem Datum der Abfertigung liegen.

---

*Einfuhr genehmigung*

**Wiederanschreibungen**

Bei der Wiederausfuhr von Waren, die bei der Einfuhr von einer Einfuhr genehmigung abgeschrieben wurden, sind diese auf der selben Einfuhr genehmigung wieder anzuschreiben,

- über Antrag des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten,
  - innerhalb der Gültigkeitsfrist der Einfuhr genehmigung, auf der die Abschreibung erfolgte,
  - wenn gegen die Nämlichkeit der abgeschriebenen und der wiederausgeführten Waren keine Bedenken bestehen.
- 

*Einfuhr genehmigung*

**Bedingungen und Auflagen**

Die Erteilung von außenhandelsrechtlichen Einfuhr genehmigungen kann gemäß § 28 AußHG 2005 mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

Diese Bedingungen oder Auflagen sind bei der Einfuhrabfertigung durch die Zollstelle zu beachten.

---

*Einfuhr genehmigung*

**Sonstige Regelungen**

▪ **Zulässige Abweichungen im Feld 3**

Der tatsächliche Einfuhrort weicht von dem im Feld 3 angeführten "Voraussichtlichen Einfuhrort" ab.

---

**2. Überwachungs dokument**

**Regelungen für Einfuhr genehmigung gelten sinngemäß**

Die in Z 1 dargestellten Vorschriften für Einfuhr genehmigungen gelten sinngemäß auch für Überwachungsdokumente.

---

*Überwachungsdokument*

**Einfuhr genehmigung statt Überwachungsdokument**

Legt der Berechtigte statt eines für die Einfuhr einer Ware notwendigen Überwachungsdokumentes eine zeitlich und mengenmäßig gültige Einfuhr genehmigung vor, so ist die

---

---

Einfuhr genehmigung an Stelle des Überwachungsdokumentes anzuerkennen.

---

*Überwachungsdokument* **Mengentoleranz – Vorgangsweise**

▪ **5%-Regel**

Für die Einfuhr bestimmter der Überwachung unterliegen der Waren (dzt. Stahlwaren) können die in den Überwachungsdokumente angeführten Mengen bis zu 5% ("5%-Regel") überschritten werden, wenn dies in den Dokumenten vorgesehen ist. Über diese Mengen hinaus sind keine Überschreitungen zulässig.

▪ **Abschreibung**

Die nachfolgende Vorgangsweise ist nur auf Papierdokumente und nicht auf online-Abschreibungen im e-Zoll anwendbar. Als erstes sind die genehmigten Mengen restlos auszuschöpfen,

erst nach dem die gesamte genehmigten Menge verbraucht ist, darf auf die Toleranzmenge zugegriffen werden und als Minusmenge aufzuzeigen.

Achtung: Unterschied zu MO-Lizenzen !

*Beispiel:*

*genehmigte Menge: 10.000 kg (5% = 500 kg)*

*Abschreibung 1: -4.000 kg (Summe: 6.000 kg)*

*Abschreibung 2: -6.400 kg (Summe: -400 kg)*

*Hinzurechnung 5% = 500 kg*

*Verbleibt Rest 100 kg.*

---

**3. Ausfuhr genehm Ausstellung**

*igung*

▪ **Zuständige Behörde**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

▪ **Zeitpunkt**

Die Ausstellung der Ausfuhr genehmigungen muss vor der Ausfuhr der Güter/Waren erfolgt sein, da die Dokumente bei der Ausfuhr vorgelegt werden müssen. Bei Ausfuhren in Teilsendungen ist daher das entsprechende Dokument bereits

---

bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung vorzulegen.

---

**Ausfuhrgenehmigung      Geltung / Gültigkeit**

**▪ Räumliche Geltung**

Ausfuhrgenehmigungen, die nach EU-Recht ausgestellt wurden, sind in der gesamten Gemeinschaft für Ausfuhren gültig (*Besonderheiten wie vorabgefertigte Güter und Enschränkungen siehe bei den Spezial-Arbeitsrichtlinien, zB AH-3100 und AH-3200*).

Ausfuhrgenehmigungen, die nach nationalem Recht ausgestellt wurden, gelten immer nur im Mitgliedstaat der Ausstellung.

**▪ Letzter Tag der Gültigkeit**

Ausfuhrgenehmigungen gelten nur bis zu den auf ihnen angeführten letzten Tag der Gültigkeit. Abschreibungen können daher nur für Ausfuhren erfolgen, die bis zum angegebenen letzten Tag der Gültigkeit (Feld 8) getätigten wurden. Die Anbringung der Abschreibungsvermerke auf Papierdokumenten kann auch nach dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgen.

Ausnahme:

Der nachgewiesene Versand der Waren unmittelbar zu einem Ort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist vor dem letzten Tag der Gültigkeit erfolgt.

**▪ Wert/Mengen - Höchstgrenzen**

Ausfuhrgenehmigungen gelten nur höchstens für die im Feld 11 (anderswo angeführte Werte/Mengen sind nicht zu beachten) angegebenen Warenmengen bzw. Warenwerte.

**▪ Inhaber (Nichtübertragbarkeit)**

Ausfuhrgenehmigungen sind nicht übertragbar. Vorlage nur durch den im Feld 1 angegebenen Exporteur.

**▪ Wert, Euro-Umrechnung**

Der Wert der Waren ist nach § 3 AußHG 2005 der Zollwert und gemäß Artikel 28 bis 36 ZK zu bestimmen.

---

---

Höchstwerte in Ausfuhrgenehmigungen dürfen nicht überschritten werden.

▪ **Menge**

Die Angaben erfolgen in Anzahl oder Gewicht.

Als Gewicht ist das Eigengewicht heranzuziehen. Unter dem "Eigengewicht" oder auch "Gewicht" ohne nähere Bestimmung das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen zu verstehen (VO (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, Anh. I Teil I Einf. Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF).

Höchstmengen in Ausfuhrgenehmigungen dürfen nicht überschritten werden (Es gelten keine Toleranzen).

---

*Ausfuhrgenehmigung*

**Abfertigung, Anmeldung**

*ung*

- Die Nummer einer für die Einfuhr notwendigen Genehmigung ist in der Anmeldung anzugeben, werden für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt, ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.
  - Die Maßnahmen werden über Taric/e-Zoll eingefordert.
  - Bei Teilnahme an der PAWA darf bei Warenwerten größer als 1.000 Euro die Finanzamts-/Steuer-Nummer 99/0000077 und die Tarif-Kurznummer 99900000 nicht verwendet werden.
- 

*Ausfuhrgenehmigung*

**Ursprung**

In der Ausfuhrgenehmigung und dem für dieselben Waren geltenden Ursprungsnachweis müssen die Angaben über den Ursprung der Waren übereinstimmen.

Nach außenhandelsrechtlichen Maßnahmen besteht bei der Ausfuhr keine Ursprungsnachweispflicht.

---

*Ausfuhrgenehmigung*

**Originalpflicht**

- Ausfuhrgenehmigungen müssen bei der Abfertigung bzw. bei der Abschreibung im Original vorliegen.
  - Auszüge aus Ausfuhrgenehmigungen sind nicht in Umlauf.
-

---

<i>Ausfuhrgenehmigung</i>	<b>Änderungen der KN-Position in der Genehmigung</b>
<i>Ausfuhrgenehmigung</i>	Sind nicht gestattet.
<i>Ausfuhrgenehmigung</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Abschreibungen</b> Grundsätzlich erfolgen Abschreibungen von Ausfuhr genehmigungen bei der (Wieder-)Ausfuhr der Güter/Waren.</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Menge/Wert im Feld 11</b> Abschreibungen erfolgen nach Wert /Menge (samt der dazugehörigen Einheit) im Feld 11 der Einfuhr genehmigungen. (An anderer Stelle - zB im Feld 12, 13 - angeführte Wert/Menge ist für die Abschreibungen ebenso nicht heranzuziehen, wie eine dort angeführte Aufteilung der Gesamtmenge auf mehrere (Unter-)Positionen der Kombinierten Nomenklatur).</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>PAWA</b> Für Ausfuhr derzeit nicht in Anwendung. Für Embargomaßnahmen nicht in Anwendung.</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Papierdokument – sofortige Abschreibung</b> Der Anmelder hat in der Anmeldung-Feld 44 den Code 40300 einzutragen (Code 40300 = Sofortige Abschreibung oder Bestätigung eines Dokuments erforderlich). Die Abschreibung erfolgt durch das zuständige Kundenteam beim Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen einer angeordneten Besuch. Das Dokument verbleibt beim Wirtschaftsbeteiligten.</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Papierdokument – nachträgliche Abschreibung</b> Der Wirtschaftsbeteiligte hat das betreffende Dokument dem zuständigen Kundenteam innerhalb einer festgelegten Frist vorzulegen; die Abschreibung erfolgt durch dieses Kundenteam. Das Dokument verbleibt beim Wirtschaftsbeteiligten.</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Tarifierungsänderung der Waren nach Abfertigung – Vorgangsweise</b> Weist der betroffene Wirtschaftsbeteiligte nach erfolgter</li></ul>

---

---

Abfertigung einer Ware eine Änderung der Einreihung der abgefertigten Ware mit VZTA oder Berufungsbescheid nach und unterliegt die Ware auf Grund der veränderten Einreihung statt einer Höchstmenge (Quote) einer Überwachung, wird die Menge/der Wert der Waren auf der Einfuhr genehmigung unter Anführung der VZTA-Nummer bzw. Geschäftszahl des Berufungsbescheides und der Nummer des bezughabenden Überwachungsdokuments wieder angeschrieben und die Menge/der Wert der Waren vom gültigen Überwachungsdokument unter Anführung der Nummer der Einfuhr genehmigung abgeschrieben.  
Bei diesen Fällen darf - als absolute Ausnahme ! - der Gültigkeitsbeginn des "Nachfolgedokuments" auch nach dem Datum der Abfertigung liegen.

---

*Ausfuhr genehmigung*

**Wiederanschreibungen**

Bei der Wiedereinsfuhr von Waren, die bei der Ausfuhr von einer Ausfuhr genehmigung abgeschrieben wurden, sind diese auf derselben Ausfuhr genehmigung wieder anzuschreiben,

- über Antrag des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten,
  - innerhalb der Gültigkeitsfrist der Ausfuhr genehmigung, auf der die Abschreibung erfolgte,
  - wenn gegen die Nämlichkeit der abgeschriebenen und der wiedereingeführten Waren keine Bedenken bestehen.
- 

*Ausfuhr genehmigung*

**Bedingungen und Auflagen**

Die Erteilung von außenhandelsrechtlichen Ausfuhr genehmigungen kann gemäß § 28 AußHG 2005 mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.  
Diese Bedingungen oder Auflagen sind bei der Ausfuhr abfertigung durch die Zollstelle zu beachten.

---

*Ausfuhr genehmigung*

**Sonstige Regelungen**

----

---

**4. Durchfuhr genehmigung** Die Vorschriften für die Ausfuhr genehmigung in Z 3 gelten

---

<b>hmigung</b>	sinngemäß.
<b>5. Feststellungsbescheid</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Art und Ausstellung</b> (Für Zoll relevanter Bereich)           <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) stellt auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten ua. mit Bescheid fest, ob bestimmte Güter und Vorgänge oder bestimmte Vorgänge (zB technische Hilfe) im Zusammenhang mit Drittländern einem Verbot oder einer Genehmigungspflicht unterliegen oder ob das nicht der Fall ist.</p> </li> <li>▪ <b>Anwendung durch Zollstellen</b> <p>Legt der Wirtschaftsbeteiligte bei der Abfertigung zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr einen Feststellungsbescheid vor, der eine Befreiung von außenhandelsrechtlichen Maßnahmen bescheinigt, sind diese sonst anzuwendenden außenhandelsrechtlichen Maßnahmen nicht anzuwenden.</p> </li> <li>▪ <b>e-Zoll Code: 4FSB</b></li> </ul>
<b>6. Ursprungsnachweise</b>	<p>Außenhandelsrechtliche Maßnahmen zum Nachweis des Warenursprungs bestehen derzeit bei der Einfuhr von Textilwaren und bei Stahlwaren, jeweils mit Einschränkungen und Sonderbestimmungen.</p> <p>Siehe dazu die Spezial-Arbeitsrichtlinien AH-5110 und AH-5120.</p>
<b>7. Importzertifikat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Art und Ausstellung</b> <p>Importzertifikate werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) für Zwecke ausgestellt. Sie dienen dem Wirtschaftsbeteiligten zur Erlangung von Ausfuhrbewilligungen aus Drittländern für Einfuhren in die Gemeinschaft.</p> </li> <li>▪ <b>Behandlung durch Zollstelle</b></li> <li>▪ <b>Einfuhrabfertigung</b> <p>Wenn bei der Einfuhrabfertigung vom Wirtschaftsbeteiligten ein Importzertifikat des BMWA vorgelegt wird, gelten die Vorschriften über die Einfuhr genehmigung sinngemäß.</p> <p><i>Wenn kein Importzertifikat vorgelegt wird, ist seitens der</i></p> </li> </ul>

---

*Zollstelle nichts zu veranlassen !!*

- **Unstimmigkeiten**

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Waren und/oder des Empfängers ist die Bestätigung der Abschreibung zu verweigern, die Einfuhrabfertigung ist aber trotzdem durchzuführen.

- **Nachträgliche Vorlage**

Wird das Importzertifikat nachträglich zur Bestätigung der Abschreibung der Zollstelle vorgelegt, so ist die Bestätigung nur zu erteilen, wenn die Angaben in der Anmeldung mit der Kopie der Bescheinigung übereinstimmen.

- **e-Zoll Codierung: 4IZA**

---

**8. UNO-**

**Genehmigungen**  
**n**

**Genehmigungen des UN-Sanktionenkomitees**

Ausfuhren für Embargogüter in die betroffenen Länder können durch das UNO-Sanktionenkommittee genehmigt werden.

- **Vorlage des Originals**

Die UN-Genehmigung wird bei der Abfertigung im Original vorgelegt

Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer österreichischen Ausfuhrbewilligung zu behandeln.

- **Vorlage einer Kopie**

Die UN-Genehmigung ist beim Wirtschaftsbeteiligten nur als Kopie/Fax vorhanden

Der Wirtschaftsbeteilige ist an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verweisen, das entweder eine österreichische Ausfuhrgenehmigung erteilt oder mit der Zollstelle Kontakt (darüber ist ein Vermerk in die Anmeldung aufzunehmen) aufnimmt. Die Kopie der UN-Genehmigung ist in solchen Fällen nicht für die Abfertigung heranzuziehen.

- **e-Zoll Codierung: N941**

---

**9. Innergemeinsc**

Die Bestätigung von (nationalen) innergemeinschaftlichen

---

**haftliche Warenbegleitpapiere** Warenbegleitpapieren und Endverbleibsdokumenten bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Gütern durch die Zollstellen ist derzeit mangels entsprechender Rechtsgrundlagen nicht möglich.

Wirtschaftsbeteiligte sind in solchen Fällen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in 1010 Wien, Stubenring 1 zu verweisen.

*Achtung:*

*Durchfuhr genehmigungen sind keine innergemeinschaftlichen Warenbegleitpapiere und es sind die entsprechenden Vorschriften in den Spezial-Arbeitsrichtlinien zu beachten.*

---

## 6. Warenbeschau

Für die Güter/Waren, die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, gelten die Vorschriften über die Vornahme der Beschau.

Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Zollbeschau benannte Person muss der Zollstelle die zur Erleichterung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung gewähren; bei nicht ausreichender Unterstützung muss eine andere Person benannt werden, die ausreichende Unterstützung gewähren kann.

Wenn sich der Anmelder weigert, bei der Beschau anwesend zu sein oder eine geeignete Person für die dabei erforderlichen Unterstützungshandlungen zu bestellen, so setzt die Zollstelle dem Anmelder eine Frist (Art. 241 Abs. 2 ZK DVO) zur Behebung dieser Umstände; ein in dieser Situation noch möglicher Verzicht auf die bereits festgesetzte Beschau (Art. 241 Abs. 2 ZK DVO) kommt bei Waren, die Ausfuhrkontrollmaßnahmen unterliegen, nicht in Betracht.

Kommt der Anmelder bis zum Ablauf der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, nimmt die Zollstelle nach Maßgabe des Art. 75 Buchst. a ZK die Zollbeschau von Amts wegen auf Kosten und Gefahr (auch die Gefahr, wenn bei der Beschau ein Schaden an der Ware auftritt) des Anmelders vor und bestellt einen Sachverständigen oder eine andere nach den einschlägigen Bestimmungen benannte Person, wenn sie das für erforderlich hält (Art. 241 Abs. 2 ZK DVO)

oder

geht die Zollstelle - wenn die amtswegige Durchführung der Beschau ohne entsprechende Unterstützungshandlung des Anmelders bzw. einem von diesem dafür bestellten Person als nicht leicht möglich erscheint - nach Art. 75 Buchst. a ZK vor, dh. die Waren können dem Anmelder nicht überlassen werden und in weiterer Folge werden die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der Einziehung und der Veräußerung - getroffen.

*Achtung:*

*Da insbesonders bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Militärgütern die Beschau mit erheblichen (uU auch gesundheitlichen) Risiken verbunden sein kann, wird der amtswegigen Beschau jedenfalls eine sachkundige Person oder ein Sachverständiger beizuziehen sein oder, falls dies unmöglich ist, nach den "erforderlichen Maßnahmen" zu verfahren sein.*

Wenn nun für diese Waren, die aus Gründen, die der Anmelder zu verantworten hat, einer Zollbeschau nicht unterzogen werden konnten, vom Anmelder nicht eine andere zulässige zollrechtliche Verfügung vorgenommen wird, so wäre daher letztlich gemäß § 58 ZollR-DG deren Verwertung einzuleiten.

## 7. Beschlagnahme

Die Beschlagnahmeverordnungen wurden in den jeweiligen Spezial-Arbeitsrichtlinien dargestellt.

## 8. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des Außenhandelsgesetzes 2005 sind in der Arbeitsrichtlinie AH-1130 dargestellt. Darüber hinaus wurden Kurzverweise in die jeweiligen Spezial-Arbeitsrichtlinien aufgenommen.

## 9. Anhänge

### 9.1. Änderungsübersicht

Stand	Änderungen
15. März 2007	Neugliederung der Arbeitsrichtlinie, Anpassung an e-Zoll, Einführung der Beschlagnahme- und Verwertungsvorschriften

## 9.2. Übersicht über Bescheinigungscodes

Anmerkungen:

Die nachfolgende Liste von Codierungen im e-Zoll-System für außenhandelsrechtliche Maßnahmen dient der zusammenfassenden Orientierung.

Die genauen Vorschriften über die Anwendung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die mit diesen Codes verschlüsselt werden sowie die dafür geltenden Rechtsgrundlagen und (Spezial-)Vorschriften sind den Spezial-Arbeitsrichtlinien *zu entnehmen*.

-----	<b>Importzertifikat</b>	<b>AH-1110</b>
<b>4IZA</b>	Importzertifikat nach § 19 Außenhandelsgesetz 2005	
-----	<b>Embargos</b>	<b>AH-2***</b>
<b>N941</b>	Embargogenehmigung	Aus- und Einfuhrgenehmigung
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
<b>4AHG</b>	Ausnahmen	
<b>N941</b>	UNO-Genehmigung	Nur wenn zulässig
-----	<b>Güter mit doppeltem Verwendungszw.</b>	<b>AH-3100</b>
<b>X002</b>	Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in geänderter Fassung)	
<b>4AAG</b>	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach § 8 AußHV 2005	
<b>4DUA</b>	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001	
<b>Y901</b>	Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis.	
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
<b>4AHG</b>	Ausnahmen	
-----	<b>Militärgüter</b>	<b>AH-3200</b>
<b>4AHV</b>	Ausfuhrbewilligung für Güter gemäß Außenhandelsverordnung	

<b>4NAV</b>	Nicht in der Liste der Anlage zur Außenhandelsverordnung 2005 aufgeführtes Erzeugnis.	
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
<b>4DAV</b>	Durchfuhrbewilligung	
<b>4AHG</b>	Ausnahmen	
-----	<b>Chemiewaffen</b>	<b>AH-3300</b>
<b>4CHA</b>	Ausfuhrgenehmigung für Chemikalien gemäß § 4 AußHG 2005	
<b>4CHD</b>	Durchfuhrgenehmigung für Chemikalien gemäß § 4 AußHG 2005	
<b>4CHE</b>	Einfuhrgenehmigung für Chemikalien gemäß § 4 AußHG 2005	
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
-----	<b>Textilien</b>	<b>AH-4110</b>
<b>L079</b>	Textilwaren: Einfuhrgenehmigung	auch vorherige Genehmigung wPVV
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
<b>4840</b>	PAWA-Lizenzpflchtige Waren unter 1.000 Euro	
<b>4AHG</b>	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	
<b>C019</b>	Bewilligung der passiven Veredelung (VO EWG Nr. 2454/93 – ABI. Nr. L 253/93)	
-----	<b>Stahlwaren</b>	<b>AH-4200</b>
<b>L132</b>	Einfuhrgenehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig	
<b>I004</b>	Überwachungsdokument, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig.	
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
<b>4840</b>	PAWA-Lizenzpflchtige Waren unter 1.000 Euro	
<b>4AHG</b>	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	
<b>4AHG</b>	Ausnahme für Stahlwaren bis zu der in der VO (EG) Nr. 1915/2006 angeführten Grenze (z.Zt.: 2.500 kg Netto) je Sendung	

-----	<b>Kimberley-Prozess</b>	<b>AH-4311</b>
<b>C034</b>	"Kimberley" Gemeinschaftszertifikat	
<b>L116</b>	"Kimberley" Zertifikat	
<b>Y015</b>	Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer (Kimberley Process) angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.	
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
-----	<b>Folterwaren</b>	<b>AH-4501</b>
<b>E990</b>	Ausfuhrgenehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten	
<b>Y905</b>	Güter, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen, oder medizinisch-technische Güter	EB includiert !
<b>Y907</b>	Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	
<b>Y908</b>	Die Güter werden in die folgenden Gebiete der Mitgliedstaaten ausgeführt (Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Büsing) und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.	
<b>7910</b>	Ware von VO 1236/2005 betreffend Beschränkung von Waren für Folter und Repression erfasst <i>Bewilligungspflichtige Ware aus dem Warenkatalog, Bewilligung vorhanden (Keine Bewilligung vorhanden → 7912)</i>	7910,7912+7911 Gesamtsystem, einer muss codiert werden
<b>7911</b>	Ausnahme - Ware von VO 1236/2005 betreffend Beschränkung von Waren für Folter und Repression nicht erfasst <i>Ware in einer KN-Position des Warenkatalogs, jedoch von der Folterwarenverordnung nicht umfasst ("ex"-Positionen beachten)</i>	7910,7912+7911 Gesamtsystem, einer muss codiert werden
<b>7912</b>	Ware von VO 1236/2005 betreffend Beschränkung von Waren	7910,7912+7911

	für Folter und Repression erfasst, jedoch OHNE Vorliegen einer Ausfuhr genehmigung <i>Bewilligungspflichtige Ware aus dem Warenkatalog, keine Bewilligung vorhanden (Bewilligung vorhanden → 7910)</i>	Gesamtsystem, einer muss codiert werden
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
-----	<b>Ursprungsnachweis - Textilien</b>	<b>AH-5110</b>
<b>U003</b>	Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	
<b>N862</b>	nichtpräferentielle Ursprungserklärung (Textilien)	
<b>4OUZ</b>	Ursprungszeugnis liegt nicht vor. Ursprung aufgrund Warenkontrolle eindeutig festgestellt	
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
<b>4840</b>	PAWA-Lizenzpflchtige Waren unter 1.000 Euro	nicht erforderlich bei UZ/UE
<b>4AHG</b>	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	
-----	<b>Ursprungsnachweis - Stahl</b>	<b>AH-5120</b>
<b>U003</b>	Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	
<b>4OUZ</b>	Ursprungszeugnis liegt nicht vor. Ursprung aufgrund Warenkontrolle eindeutig festgestellt	
<b>4FSB</b>	Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird	
<b>4840</b>	PAWA-Lizenzpflchtige Waren unter 1.000 Euro	nicht erforderlich bei UZ/UE
<b>4AHG</b>	PAWA: Sonderausnahme AHG (andere als 1.000 Euro Grenze)	

### 9.3. Stichwortverzeichnis

Stichwort	Arbeitsrichtlinie	Punkt
-----------	-------------------	-------

Wird nach Fertigstellung aller Findok-Faszikel ergänzt.